

Grundsätze der Universität Passau für die Vergabe von Leistungsbezügen

vom 20. Dezember 2017

Gemäß § 8 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14. Januar 2011 (GVBl S. 50) erlässt die Universitätsleitung der Universität Passau mit Beschluss vom 1. August 2013 im Benehmen mit dem Senat folgende Grundsätze:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grundsätze regeln ergänzend die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung.

§ 2

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als laufende monatliche Zahlung und unbefristet gewährt.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge können vergeben werden für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht worden sind.
- (2) Die besonderen Leistungen sind anhand der in der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung nicht abschließend genannten Kriterien festzustellen. Besondere Leistungsbezüge werden grundsätzlich als laufende monatliche Zahlung und in Stufen vergeben.
- (3) Grundlage für die Entscheidung, wie viele Stufen im Einzelfall befristet und/oder unbefristet vergeben werden, sind folgende Leistungsdefinitionen:
 - Stufe 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten deutlich hinausgehen.
 - Stufe 2: Leistungen wie in Stufe 1, die außerdem die Reputation der jeweiligen Fächergruppe bzw. des jeweiligen Fachbereichs der Universität weiterentwickeln und mitprägen.
 - Stufe 3: Leistungen wie in Stufe 2, die außerdem die Reputation der Universität in herausragender Weise weiterentwickeln und prägen.
- (4) Die erstmalige Gewährung einer (neuen) Stufe wird für den Zeitraum von in der Regel drei Jahren befristet.

- (5) ¹Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin bzw. Professor in der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung zu keiner Benachteiligung führen. ²Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin bzw. Professor aus familiären Gründen oder aufgrund anerkannter Schwerbehinderung ist angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Das Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen regelt die Universität in einer Satzung.

§ 4

Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, Dekaninnen bzw. Dekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge.
- (2) Vorsitzende des Senats, Leiter und Leiterinnen von Zentralen Einrichtungen, Prodekanen und Prodekaninnen, der bzw. die Frauenbeauftragte der Universität, der bzw. die leitende IT-Verantwortliche (CIO) sowie Sprecher und Sprecherinnen einer Graduiertenschule, eines Sonderforschungsbereiches, eines DFG-Graduierten-Kollegs oder einer DFG-Forschergruppe können Funktions-Leistungsbezüge erhalten. Werden in universitätsweiten oder universitätsübergreifenden Kooperationen im Einvernehmen mit der Universitätsleitung Funktionen übernommen, die im besonderen Interesse der Universität sind, um übergeordnete strategische Ziele zu erreichen, können im Einvernehmen mit der Universitätsleitung ebenfalls Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden.
- (3) Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt. Jeweils bei Beginn und Ablauf der Funktion begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet. Soweit eine Person mehrere Funktionen ausübt, erhält sie die jeweiligen Funktions-Leistungsbezüge kumulativ.

§ 5

In-Kraft-Treten

¹Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ersetzen die Grundsätze der Universität Passau für die Vergabe von Leistungsbezügen vom 01.06.2017.

Passau, den 21.12.2017

UNIVERSITÄT PASSAU

Die Präsidentin

Gez.

Professorin Dr. Carola Jungwirth